

dieses Standes nach den General-Innungsartikeln gemacht werden dürfen, und sie bei bestandener Prüfung die Gewinnung des Meisterrechts erwarten läßt.

Präsident v. Gersdorf: Es ist hier nur von der Form die Rede und nur die Frage zu beantworten, ob der Wunsch als Antrag bestehen oder nur in das Protokoll aufgenommen werden solle.

Bürgermeister Starke: Das Beste.

Präsident v. Gersdorf: Das erfolgt auf jeden Fall, und wir werden nun weiter zu gehen vermögen.

Ref. v. Waghdorf: §. 7. lautet:

7. Es werden ihnen von der Prüfungs-Behörde auf erfolgtes Anmelden die in der Fertigung eines Risses und eines Anschlages bestehenden Probearbeiten vorgeschrieben.

Die Aufsicht auf die Ausführung und die erste Beurtheilung der gelieferten Arbeiten bleibt der betreffenden Orts-Innung, welche die Arbeiten nebst einem Zeugniß sodann weiter an die Prüfungs-Behörde einzusenden hat, überlassen, der Commission jedoch vorbehalten, da, wo es erforderlich scheint, um Gewißheit über die Qualification des zu Prüfenden zu erlangen, demselben die Entwerfung eines anderweiten Risses und Anschlages, jedoch so, daß der zu Prüfende damit über einige Tage nicht aufgehalten werde, aufzugeben.

Die Innung ist berechtigt, ein für untauglich anerkanntes Meisterstück zurückzuweisen, aber auch die Commission, ein von der Innung approbirtes Stück zu verwerfen; und es können die Innungen das Meisterrecht nur auf Grund der Bescheinigung über das bestandene Examen bei der Commission ertheilen.

Präsident v. Gersdorf: Von dem Herrn Grafen Hohenthal Püchau ist zu dieser §. ein Amendement eingegeben worden. Es soll nämlich in dem ersten Satz hinter den Worten: „Probearbeiten vorgeschrieben“ folgender Satz eingeschaltet werden: „Die gelieferten Arbeiten sind sofort mit Uebergang der Ortsbehörde an die Prüfungsbehörde abzugeben.“

Graf Hohenthal (Püchau): Zu den Motiven, welche mich zu dem Amendement bewogen haben, muß ich mir erlauben der hohen Kammer in Erinnerung zu bringen, daß aus dem Generale vom 8. Januar 1780 hervorgeht, daß früher die einzige Prüfung des Bau- und Zimmerhandwerks den Innungen überlassen war. An die Stelle der Prüfung durch die Innungen tritt nun die von der hohen Staatsregierung angeordnete Behörde, welche nicht allein aus Technikern, sondern nach §. 3. auch aus mehreren Mitgliedern der Maurer- oder Zimmerinnung und aus einem Protokollanten bestehen soll. Ich sehe nicht ein, warum zwei Prüfungen nothwendig sein sollen. Mir scheint dadurch ein unnützer Zeitaufwand und am Ende auch unnöthiger Kostenaufwand herbeigeführt zu werden, wenn ein gewisser Instanzenzug und die Behörde mit Zuziehung der Gewerke im Orte eintreten solle.

Referent v. Waghdorf: Ich habe zu erwiedern, daß die Ansicht der Deputation und die Grundzüge des Deputationsgutachtens dahin gehe, daß die Innungen von der Beurtheilung der Meisterstücke auszuschließen sein. Es ist noch hinzuzufügen, daß dieß nur zur Erleichterung derjenigen Individuen die-

nen kann, welche dem Examen sich zu unterwerfen haben. Bekanntlich bestehen die Probearbeiten in der Fertigung eines Bauanschlages und eines Baurisses. Für diese Arbeit ist den zu Prüfenden nachgelassen, sie an dem Orte, der entweder mit seinem Wohnorte zusammentrifft, oder in der Nähe desselben fertigen zu können, um dadurch eine Erleichterung zu gewinnen.

Bürgermeister Schill: Ich weiß nicht, ob nicht ein Antrag zur Unterstützung zu bringen ist?

Bürgermeister Hübler: Ich muß mir hierbei zuvor noch die Frage erlauben, ob überhaupt der Antrag des Hrn. Grafen Hohenthal zur Unterstützung gelangen kann? Denn offenbar gehört der Gegenstand desselben zu dem allgemeinen Theil des Decretes, wo die Motiven für die Theilung der Meister-Prüfungen zwischen der Innungs- und der Prüfungs-Behörde ausführlich entwickelt worden sind; die Discussion über jenen allgemeinen Theil ist aber bereits geschlossen und ein Zurückgehen auf denselben scheint mir nicht zulässig.

Graf Hohenthal (Püchau): Es sollte der Antrag bei der allgemeinen Debatte von mir gemacht werden, allein ich bin damit auf die specielle Debatte verwiesen worden.

Vizepräsident D. Deutrich: Mir schien der Antrag zu §. 5. zu gehören.

Präsident v. Gersdorf: Der Herr Graf bemerkte, daß er ein Amendement zu stellen habe, und es wurde ihm entgegnet, daß er dasselbe bei dieser §. anzubringen habe.

Vizepräsident D. Deutrich: Ich glaube, daß es am besten ist, wenn wir die Discussion so fortsetzen, wie wir sie angefangen haben und bei jeder §. erwarten, ob Jemand dabei etwas anzubringen hat. Fände sich nun, daß der Antrag hieher gehörte, so würde die Discussion über denselben hierbei vorzunehmen sein.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde glauben, daß unter den vorliegenden Umständen der Antrag zu dem siebenten Punkte zu nehmen wäre. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Zehn Mitglieder erheben sich für den Antrag.

Präsident v. Gersdorf: Es fragt sich nun, ob der Antrag durch ein Viertel oder durch die Hälfte der Mitglieder unterstützt werden muß.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Da der Antrag bereits früher eingereicht worden ist, dürfte ein Viertel genug sein.

Präsident v. Gersdorf: Er würde also durch zehn Mitglieder genügende Unterstützung gefunden haben.

v. Posern: Ich habe früher auch dasselbe Bedenken gehegt, gestehe aber, daß durch das, was von der hohen Staatsregierung gegen Herrn D. Crusius geäußert wurde, ich mein Bedenken gehoben finde, und sollte meinen, daß auch der Herr Graf sich damit beruhigen könnte. Ist es darum zu thun, daß Jemand wohl aus Neid von den Innungen zurückgewiesen werden möchte, so kann dies nach jener Auslassung der hohen Regierung ja keineswegs ohne triftigen Grund geschehen, da dem Zurückgewiesenen ja der Recurs jetzt wie früher frei steht.